

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
CH-3000 Bern
Per E-Mail an: Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 2. September 2026

Vernehmlassungsantwort «Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Reform AHV 2030 Stellung zu nehmen. Agile ist der Schweizer Dachverband der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen. Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf jene Punkte der Vorlage, die aus behinderungspolitischer Sicht besonders relevant sind.

Wir anerkennen das Ziel, die AHV zu stabilisieren, zu modernisieren und Beitragslücken zu schliessen. Gleichzeitig setzt die Vorlage stark auf längere Erwerbstätigkeit. Nicht alle können aber bis zum Referenzalter oder darüber hinaus arbeiten. Das kann mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten zusammenhängen, etwa aufgrund eines fortschreitenden Verlaufs, zunehmenden Unterstützungsbedarfs oder fehlender Anpassungen im Arbeitsumfeld sowie weiterer Barrieren im Arbeitsleben. Auch regelmässige Betreuungsaufgaben können eine längere Erwerbstätigkeit einschränken. Die vorgesehenen Änderungen bei den Betreuungsgutschriften reichen dafür nicht in allen Konstellationen aus.

Deshalb braucht es wirksame Schutz-, Härtefall- und Umsetzungsregeln. Neue Anreize zur Weiterarbeit dürfen nicht zu zusätzlichen Nachteilen führen.

A. Das Wesentliche in Kürze

Aus Sicht von Agile sind für die weitere Bearbeitung der Vorlage insbesondere folgende Punkte wichtig:

- **Schutz- und Härtefallregelungen beim Rentenvorbezug und beim Vorbezug der BVG-Altersleistung** für Personen, die aufgrund von Behinderungen, chronischen Krankheiten oder regelmässigen Betreuungsaufgaben vor Erreichen des Referenzalters aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, soweit sie nicht bereits ausreichend durch IV-Leistungen abgesichert sind (Art. 40a AHVG und Art. 13 Abs. 3 BVG);
- eine klar geregelte **Überprüfung früherer Kürzungen beim Assistenzbeitrag**, wenn die dafür massgebenden tatsächlichen Verhältnisse weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben. Die Besitzstandswahrung beim Assistenzbeitrag darf nicht dazu führen, dass früher zugesprochene Stunden oder früher angewendete Kürzungen schematisch weitergeführt werden, obwohl sie heute nicht mehr sachlich gerechtfertigt sind (Art. 43^{bis} AHVG und Übergangsbestimmungen g und h; ergänzend Art. 43^{ter} AHVG);
- **Betreuungsgutschriften, die tatsächlich geleistete regelmässige Betreuungsarbeit besser berücksichtigen** und nicht an zu engen formalen Kriterien scheitern (Art. 29^{septies} AHVG);

- **Prüfung von Massnahmen gegen tiefere Netto-Taggeldleistungen**, vor allem bei tiefen Taggeldleistungen oder wirtschaftlichen Härtefällen, damit unverhältnismässige Belastungen durch den Abzug der AHV-Beiträge auf Kranken- und Unfalltaggeldern möglichst vermieden oder abgefedert werden (Art. 5 Abs. 2^{bis} AHVG);
- eine **faire Übergangsregelung bei der automatischen Befreiung von EL-Beziehenden von der Radio- und Fernsehgebühr**, damit Personen, die bisher wegen fehlender Information oder administrativer Hürden kein Gesuch gestellt haben, nicht schlechter gestellt werden als Personen mit hängigem Gesuch (Art. 69b RTVG / Art. 26a ELG);
- **barrierefreie und aktive Information, bei Bedarf persönliche Beratung sowie einfache Verfahren** als Querschnittsanliegen.

B. Allgemeine Bemerkungen

Die Reform AHV 2030 setzt stark darauf, Erwerbstätigkeit bis zum Referenzalter und darüber hinaus zu fördern. Dieses Ziel ist nachvollziehbar. Aus Sicht von Agile muss die Reform aber daran gemessen werden, ob sie auch Personen schützt, für die eine längere Erwerbstätigkeit nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Dauerhafte Nachteile können entstehen, wenn Personen wegen Behinderungen, chronischer Krankheiten, fehlender Anpassungen oder Barrieren im Arbeitsleben oder wegen regelmässiger Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben früher auf die Altersrente angewiesen sind und dafür lebenslang eine stärkere Kürzung hinnehmen müssen. Problematisch ist auch ein eingeschränkter Zugang zu Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge, wenn eine Weiterarbeit nicht möglich ist. Für solche Fälle braucht es Ausnahmeregelungen.

Auch auf Arbeitgeberseite bestehen Hürden, die dem Ziel der Weiterbeschäftigung entgegenstehen können. Die Förderung der Weiterbeschäftigung bis zum Referenzalter und darüber hinaus setzt voraus, dass Fehlanreize bei der Krankentaggeldversicherung abgebaut werden. Wenn Arbeitgebende wegen älterer oder gesundheitlich beeinträchtigter Arbeitnehmender höhere Prämien oder den Verlust der kollektiven Krankentaggeldversicherung befürchten müssen, kann dies deren Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigungschancen schwächen. Entsprechende Ausgleichs- oder Regulierungsmassnahmen, etwa ein Obligatorium der Krankentaggeldversicherung oder andere Formen des Risikoausgleichs, sind deshalb zu prüfen.

Bei den Betreuungsgutschriften sind die Anspruchskriterien zu eng gefasst. Dadurch kann regelmässig geleistete Betreuungs- und Unterstützungsarbeit unberücksichtigt bleiben, obwohl sie Erwerbsarbeit reduziert und später zu tieferen Renten führen kann. Die Reform darf solche Nachteile nicht fortschreiben. Betreuungsgutschriften müssen deshalb so ausgestaltet sein, dass tatsächlich geleistete Betreuungsarbeit anerkannt wird und nicht an zu engen Voraussetzungen scheitert.

Beim Assistenzbeitrag muss die Besitzstandswahrung funktional verstanden werden. Frühere Kürzungen dürfen nicht schematisch weitergeführt werden, wenn die dafür massgebenden tatsächlichen Verhältnisse weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben. In solchen Fällen muss überprüft werden können, ob die Kürzung weiterhin sachlich gerechtfertigt ist.

Damit Verbesserungen wirken, braucht es verständliche Vorgaben, einfache Verfahren und rechtzeitige Informationen in zugänglicher Form. Bei komplexen Entscheidungen sollte diese Information nicht nur schriftlich erfolgen, sondern bei Bedarf auch in persönlicher Beratung. Das betrifft zum Beispiel die Beiträge auf Kranken- und Unfalltaggeldern, den Schutz beim Übergang von der IV zur AHV, die Betreuungsgutschriften und den Assistenzbeitrag. Neue Rechte oder verbesserte Ansprüche nützen nur, wenn sie bekannt sind und Formulare, Fristen oder fehlende Informationen den Zugang nicht erschweren oder verunmöglichen. Wo neue

Beitragspflichten, Kürzungen oder veränderte Ansprüche finanzielle Auswirkungen haben, müssen diese transparent ausgewiesen und so erklärt werden, dass Betroffene sie nachvollziehen können.

C. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 5 Abs. 2^{bis} AHVG: AHV-Beiträge auf Kranken- und Unfalltaggeldern

Es ist grundsätzlich richtig, Kranken- und Unfalltaggelder während eines laufenden Arbeitsverhältnisses AHV-rechtlich besser zu berücksichtigen. Dadurch lassen sich Beitragslücken vermeiden und mögliche rentenrechtliche Nachteile bei krankheits- oder unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen reduzieren.

Die vorgeschlagene Regelung ist auch deshalb wichtig, weil für Taggeldbeziehende heute oft nicht erkennbar ist, dass trotz weiterbestehendem Arbeitsverhältnis keine Beiträge über den Lohn entrichtet werden und sie sich allenfalls selbst bei der Ausgleichskasse melden müssen.

Gleichzeitig erhalten die versicherten Personen wegen der neuen Beitragspflicht eine tiefere Netto-Taggelderleistung, wenn der Arbeitnehmeranteil vom Taggeld abgezogen wird. Bei tiefen Taggelderleistungen oder knappen finanziellen Verhältnissen kann bereits eine geringe Minderung spürbare Folgen haben und zu einer unverhältnismässigen Belastung führen.

Prüf- und Präzisierungsvorschlag: Der Bundesrat soll sicherstellen, dass die finanziellen Auswirkungen der neuen Beitragspflicht transparent ausgewiesen und in zugänglicher und verständlicher Form erklärt werden. Zudem ist zu prüfen, ob bei tiefen Taggelderleistungen oder wirtschaftlichen Härtefällen flankierende Massnahmen nötig sind.

Art. 29^{septies} AHVG: Betreuungsgutschriften

Die Individualisierung der Betreuungsgutschriften ist eine wichtige Verbesserung für Personen, die die Betreuungsarbeit tatsächlich leisten. Die Gutschriften werden künftig individueller zugeordnet. Damit wird verhindert, dass Betreuungsgutschriften bei verheirateten Personen automatisch zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden, obwohl die Betreuungsarbeit überwiegend oder ausschliesslich von einer Person erbracht wird.

Die Vorlage ändert vor allem die Zurechnung und Höhe der Betreuungsgutschriften. Die zentralen Anspruchsvoraussetzungen bleiben hingegen weitgehend unverändert. Kritisch sind insbesondere drei Voraussetzungen:

Erstens bleibt der **Kreis der anspruchsbegründenden Nähebeziehungen** zu eng gefasst. Nicht oder nicht ausreichend erfasst werden Personen, die tatsächlich regelmässig und verlässlich betreuen, aber nicht zum gesetzlich anerkannten Personenkreis gehören. Das gilt zum Beispiel für enge Freund*innen, Nachbar*innen oder andere Vertrauenspersonen aus dem sozialen Umfeld. Lebenspartner*innen werden wie bisher nur berücksichtigt, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führen. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, bleibt ausgeschlossen, auch wenn tatsächlich regelmässig und verlässlich Betreuung geleistet wird.

Zweitens ist das **Kriterium der leichten Erreichbarkeit** in den Ausführungsbestimmungen so zu konkretisieren, dass es nicht zu eng ausgelegt wird. Betreuung kann auch dann regelmässig und erheblich sein, wenn sie nicht in täglicher räumlicher Nähe erfolgt. Beispiele sind wöchentliche oder mehrtägige Betreuungseinsätze, geteilte Betreuungsverantwortung zwischen mehreren Personen, Unterstützung bei Arztterminen, Administration und Krisensituationen oder Betreuung bei wechselnden Wohn- und Aufenthaltsorten. Solche Konstellationen dürfen nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nicht dem klassischen Modell der jederzeit nahen familiären Betreuung entsprechen.

Drittens kann die **jährliche schriftliche Anmeldung** eine erhebliche Hürde darstellen. Wer regelmässig betreut, kennt den Anspruch auf Betreuungsgutschriften nicht zwingend oder ist durch die Betreuungssituation administrativ stark belastet. Wenn Formulare schwer verständlich sind, Informationen fehlen oder keine Erinnerungen erfolgen, kann tatsächlich geleistete Betreuung trotz erfüllter materieller Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben. Die Anmeldung muss deshalb einfach und verständlich möglich sein; potenziell anspruchsberechtigte Personen sind aktiv zu informieren.

Änderungsvorschläge auf Gesetzesstufe:

- Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG ist so zu ergänzen, dass in begründeten Fällen auch regelmässige und verlässliche Betreuung durch nahestehende Personen ausserhalb des gesetzlich anerkannten Personenkreises berücksichtigt werden kann. Dazu gehören insbesondere enge Freund*innen, Nachbar*innen oder andere Vertrauenspersonen aus dem sozialen Umfeld.
- Zudem ist Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG so anzupassen, dass Lebenspartner*innen nicht allein deshalb ausgeschlossen sind, weil sie nicht seit mindestens fünf Jahren mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führen, wenn sie die Betreuung tatsächlich regelmässig und verlässlich leisten.

Regelung in den Ausführungsbestimmungen:

- Gestützt auf Art. 29^{septies} Abs. 3 AHVG sind die Ausführungsbestimmungen so auszugestalten, dass die leichte Erreichbarkeit nicht schematisch nach Distanz oder Wegzeit beurteilt wird. Zu berücksichtigen sind auch regelmässige Betreuungseinsätze, geteilte Betreuungsverantwortung sowie wechselnde Wohn- und Betreuungssituationen.
- Das Verfahren zur jährlichen Anmeldung ist einfach und verständlich auszugestalten. Die zuständigen Stellen informieren potenziell anspruchsberechtigte Personen über Anspruch, Fristen und Anmeldeverfahren in zugänglicher Form und sehen geeignete Erinnerungen vor.

Art. 33bis AHVG: Ausweitung des Rentenschutzes beim Übergang von der IV zur AHV

Agile begrüsst die Ausweitung des Rentenschutzes ausdrücklich. Der Schutz soll neu auch bei flexiblen Rentensituationen gelten, etwa wenn eine vorbezogene Altersrente beim Erreichen des Referenzalters neu berechnet wird, wenn nach dem Referenzalter bezahlte AHV-Beiträge zu einer Neuberechnung führen oder wenn die Altersrente aufgeschoben wird. Damit wird verhindert, dass Personen, die früher eine IV-Rente bezogen haben, durch flexible Rentenmodelle schlechter gestellt werden als beim bisherigen geschützten Übergang von der IV-Rente zur Altersrente.

Wichtig ist, dass betroffene Personen zugängliche Informationen zur Schutzwirkung nach Art. 33^{bis} AHVG erhalten, bevor sie über Vorbezug, Aufschub oder Weiterarbeit nach dem Referenzalter entscheiden oder entsprechende Schritte einleiten. Zwar erfolgt die Prüfung von Amtes wegen. Die damit verbundenen Rentenentscheide bleiben jedoch komplex: Sie können den Zeitpunkt des Rentenbezugs, Kürzungs- oder Erhöhungssätze und die Koordination mit anderen Leistungen betreffen. Ohne verständliche und barrierefreie Erläuterung besteht das Risiko, dass betroffene Personen die finanziellen Folgen nicht ausreichend abschätzen können.

Umsetzungsvorschlag: Die zuständigen Ausgleichskassen sind zu verpflichten, betroffene Personen verständlich und barrierefrei über die Schutzwirkung nach Art. 33^{bis} AHVG zu informieren. Dabei ist auch zu erklären, welche Auswirkungen Entscheide über Vorbezug, Aufschub oder Weiterarbeit auf die spätere Rentenberechnung haben können. Bei Bedarf ist eine individuelle Beratung anzubieten.

Art. 40a AHVG: Neue einkommensabhängige Kürzungssätze beim Rentenvorbezug

Die vorgeschlagene Neuregelung von Art. 40a AHVG hat erhebliche Auswirkungen auf Personen, die ihre Altersrente vor dem Referenzalter beziehen. Neu sollen die Kürzungssätze gesetzlich festgelegt, nach Einkommenskategorien abgestuft und nicht mehr nach einer periodisch zu überprüfenden versicherungsmathematischen Grundlage bestimmt werden. Gemäss Erläuterungen soll der Rentenvorbezug dadurch weniger attraktiv werden. Diese Zielsetzung beurteilen wir kritisch, soweit sie Personen trifft, für die ein Vorbezug aus der konkreten Lebenssituation heraus notwendig ist.

Wir stellen die einkommensabhängige Abstufung der Kürzungssätze nicht grundsätzlich in Frage. Problematisch ist jedoch, dass die Vorlage die Anreizlogik gegen den Rentenvorbezug auch auf Personen anwendet, die faktisch nicht frei entscheiden können. Für Personen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, deren Erwerbsausfall nicht durch die IV aufgefangen wird, sowie für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Care-Arbeit reduzieren oder vorzeitig aufgeben müssen, kann der Rentenvorbezug die einzige tragfähige Möglichkeit sein. Höhere Kürzungen können in solchen Fällen Armutsrisiken verschärfen. Die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen zu beantragen, ersetzt keine gezielte Schutz- oder Härtefallregelung direkt bei den Kürzungssätzen.

Zusätzlich kritisieren wir die besondere Regelung für verheiratete Personen mit tiefem eigenem Einkommen. Sie können von der tiefsten Kürzungskategorie ausgeschlossen werden, wenn das Einkommen der Ehepartner*in mindestens doppelt so hoch ist wie ihr eigenes Einkommen. Die tiefere Kürzungskategorie knüpft an das eigene Erwerbseinkommen an und soll Personen mit tiefen Einkommen entlasten. Gerade bei Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder regelmässiger Betreuungsarbeit kann ein tiefes eigenes Einkommen Ausdruck einer eingeschränkten Erwerbsbiografie sein. Dieser individuelle Schutz darf nicht allein deshalb wegfallen, weil die Ehepartner*in ein höheres Einkommen erzielt. Ein höheres Einkommen der Ehepartner*in bedeutet nicht in jedem Fall, dass die betroffene Person selbst ausreichend abgesichert ist oder tatsächlich über diese Mittel verfügen kann.

Änderungsvorschläge: Art. 40a AHVG ist um eine Ausnahme- oder Härtefallregelung für Personen zu ergänzen, die wegen Behinderungen, chronischer Krankheiten oder regelmässiger Unterstützung einer nahestehenden Person vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen. Für diese Konstellationen ist vorzusehen, dass höhere Kürzungssätze nicht greifen, wenn kein IV-Anspruch besteht oder dieser die Situation nicht ausreichend abdeckt.

Zudem ist Art. 40a Abs. 3 AHVG so anzupassen, dass Personen mit tiefem eigenem Einkommen nicht allein wegen des Einkommens der Ehepartner*in von der tiefsten Kürzungskategorie ausgeschlossen werden, wenn das tiefe eigene Einkommen auf Behinderung, chronische Krankheit oder regelmässige Betreuungsarbeit zurückzuführen ist.

Art. 13 Abs. 3 BVG: Beschränkung des Vorbezugs der Altersleistung vor Alter 63

Diese Bemerkungen schliessen an die Ausführungen zu Art. 40a AHVG an. Auch hier geht es um Personen, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, ohne dass dies frei gewählt ist. Die geplante Beschränkung des Vorbezugs der Altersleistung vor dem 63. Altersjahr beurteilen wir deshalb kritisch.

Zwar sind Ausnahmen vorgesehen. Diese knüpfen jedoch an kollektive oder institutionelle Situationen an, etwa betriebliche Restrukturierungen, Gesamtarbeitsverträge oder öffentlich-rechtliches Personalrecht. Die vorgesehenen Ausnahmen für kollektive Lösungen, insbesondere über Gesamtarbeitsverträge, sind wichtig. Bestehende sozialpartnerschaftliche Frühpensionsmodelle in körperlich oder psychisch belastenden Branchen dürfen durch die neue Regelung nicht gefährdet werden.

Darüber hinaus braucht es eine individuelle Härtefallregelung für Personen, die vor dem 63. Altersjahr aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen und die nicht von einer solchen kollektiven Lösung erfasst sind.

Das betrifft vor allem Personen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie Personen mit regelmässigen Unterstützungsaufgaben, für die eine Weiterarbeit realistisch nicht mehr möglich ist und die keine oder keine ausreichende Absicherung über die IV haben. Eine solche Härtefallregelung soll Lücken schliessen. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass IV-Abklärungen unterbleiben oder verkürzt werden, sobald eine Person ein bestimmtes Alter erreicht hat. Bei einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit ist weiterhin sorgfältig zu prüfen, ob ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht.

Änderungsvorschlag: Art. 13 Abs. 3 BVG ist um eine individuelle Härtefallregelung für Personen zu ergänzen, die vor dem 63. Altersjahr aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen und nicht von einer kollektiven Frühpensionierungslösung erfasst sind. Erfasst werden sollen insbesondere Personen, bei denen eine Weiterarbeit wegen Behinderungen, chronischer Krankheiten oder regelmässiger Unterstützung einer nahestehenden Person realistisch nicht mehr möglich ist. Ein Vorbezug darf in solchen Fällen nicht ausgeschlossen werden, wenn kein IV-Anspruch besteht oder die IV-Leistungen die konkrete Situation nicht ausreichend abdecken. Voraussetzung bleibt, dass IV-Abklärungen nicht durch die Härtefallregelung ersetzt oder verkürzt werden.

Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG und Übergangsbestimmungen g und h: Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag im Zusammenhang mit Rentenaufschub

Agile begrüsst ausdrücklich, dass der Anspruch auf Hilflosenentschädigung neu auch während eines ganzen oder teilweisen Aufschubs der Altersrente bestehen kann. Nach bisherigem Recht konnte während eines Rentenaufschubs keine Hilflosenentschädigung der AHV bezogen werden, weil Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG den Anspruch an den Bezug einer ganzen Altersrente knüpfte. Für Personen, die vor Erreichen des Referenzalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen hatten, bedeutete dies eine erhebliche Schutzlücke beim Übergang in die AHV. Da der Assistenzbeitrag an den Anspruch auf Hilflosenentschädigung anknüpft, konnte während des Aufschubs auch kein Assistenzbeitrag bezogen werden.

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG schliesst diese Lücke im Grundsatz. Für die praktische Wirkung der Änderung ist entscheidend, dass Hilflosenentschädigung und ein damit verbundener Assistenzbeitrag während eines ganzen oder teilweisen Rentenaufschubs rechtzeitig geprüft und ausgerichtet werden können. Die betroffenen Personen müssen deshalb über Ansprüche, Voraussetzungen und Verfahren in zugänglicher Form informiert werden.

Die Übergangsbestimmungen g und h sind ebenfalls zu begrüssen. Sie sollen Personen erfassen, die nach bisherigem Recht wegen eines Rentenaufschubs bereits keine Hilflosenentschädigung oder keinen Assistenzbeitrag mehr beziehen konnten, sowohl bei noch laufendem als auch bei bereits beendetem Aufschub.

Besonderes Augenmerk ist auf bereits beendete Aufschübe zu legen: Wenn diese Personen selbst einen Antrag stellen müssen, besteht die Gefahr, dass sie erst ab einem späteren Zeitpunkt Leistungen erhalten, obwohl der Besitzstand bereits ab Inkrafttreten der Reform gewahrt werden sollte.

Beim Assistenzbeitrag nach Art. 43^{ter} AHVG ist zusätzlich wichtig, dass frühere Kürzungen nicht starr übernommen werden. Der Besitzstand darf nicht dazu führen, dass Kürzungen aus einer früheren IV-Situation ungeprüft weitergelten. Überprüfbar bleiben müssen vor allem Kürzungen wegen Mehrpersonenhaushalt, wegen Aufenthalts in einer Institution oder Tagesstruktur, wegen durch Spitex-Leistungen abgedeckter Stunden oder wegen Unterstützung durch Angehörige im gleichen Haushalt, wenn die dafür massgebenden Verhältnisse später wegfallen oder

sich wesentlich verändern. Das kann etwa der Fall sein, wenn Unterstützung durch Angehörige wegen Tod, Wegzug oder Verlust der Unterstützungsfähigkeit der betreffenden Person wegfällt. Ebenfalls zu klären ist, wie der Übergang von Erwerbsarbeit zu Freiwilligenarbeit behandelt wird, damit Assistenzstunden für eine freiwillige Tätigkeit nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil der Wechsel erst nach dem Rentenbezug erfolgt.

Ergänzungsantrag: Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung von Art. 43^{bis} AHVG und den Übergangsbestimmungen g und h ist auch die Umsetzung von Art. 43^{ter} AHVG zu präzisieren. Die Besitzstandswahrung beim Assistenzbeitrag muss eine Überprüfung ermöglichen, wenn die frühere Grundlage für die Kürzungen heute nicht mehr besteht. Dies gilt insbesondere für die oben genannten Kürzungsgründe sowie für die Frage, wie der Übergang von Erwerbsarbeit zu Freiwilligenarbeit beim Assistenzbeitrag berücksichtigt wird. Damit wird verhindert, dass der Besitzstand frühere, heute nicht mehr gerechtfertigte Kürzungen dauerhaft fortschreibt.

Umsetzungsvorschlag: Die betroffenen Personen sind über ihre Ansprüche, die Voraussetzungen und das Verfahren in zugänglicher Form zu informieren. Bei bereits beendeten Aufschüben sind sie soweit möglich von Amtes wegen zu identifizieren; der Besitzstand soll ab Inkrafttreten der Reform gewahrt werden können und nicht erst für die Zukunft ab Antrag gelten.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b IVG: IV-Eingliederungsmassnahmen für Kinder bei Elternteil im Ausland

Agile begrüsst, dass der bisherige Anspruch von Kindern auf IV-Eingliederungsmassnahmen erhalten bleibt, wenn ein Elternteil während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist. Die Anpassung der Verweise im IVG soll gemäss Erläuterungen keine materielle Einschränkung bewirken; ebenso wird mit der Übergangsbestimmung sichergestellt, dass altrechtlich begünstigte Kinder ihre Ansprüche nicht verlieren. Dies ist aus Sicht von Agile wichtig und richtig.

Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG / Art. 26a Abs. 2 ELG: automatische Befreiung von der Radio- und Fernsehabgabe

Die automatische Befreiung von EL-Beziehenden von der Radio- und Fernsehabgabe ist zu begrüssen. Bisher mussten EL-Beziehende die Befreiung selbst beantragen und dafür die entsprechende Bestätigung an die Erhebungsstelle weiterleiten. Die Abschaffung dieses separaten Verfahrens reduziert administrativen Aufwand und verhindert, dass Personen aus Unkenntnis oder wegen Hürden im Verfahren auf eine Befreiung verzichten.

Die Übergangsbestimmungen sehen für hängige Gesuche weiterhin die bisherige rückwirkende Befreiung von höchstens fünf Jahren vor. Personen, die beim Inkrafttreten jährliche Ergänzungsleistungen beziehen, aber bisher kein Gesuch gestellt haben, werden hingegen erst ab Inkrafttreten des neuen Rechts automatisch befreit. Diese Übergangsregelung sollte ergänzt werden: Auch für diese Gruppe ist eine begrenzte rückwirkende Befreiung von höchstens fünf Jahren vor Inkrafttreten vorzusehen. Damit würden Personen berücksichtigt, die wegen fehlender Information oder administrativer Hürden kein Gesuch gestellt haben, ohne eine unbegrenzte Rückerstattung für frühere Jahre zu eröffnen.

Eine verständliche und barrierefreie Information ist ebenfalls wichtig. Die betroffenen Personen müssen wissen, ab welchem Zeitpunkt die Befreiung gilt, wie mit hängigen Gesuchen umgegangen wird und an wen sie sich bei Fragen oder Unklarheiten wenden können.

Änderungsvorschlag: Für Personen, die beim Inkrafttreten jährliche Ergänzungsleistungen beziehen und bisher kein Gesuch um Befreiung gestellt haben, ist die Übergangsregelung so zu ergänzen, dass eine begrenzte rückwirkende Befreiung von höchstens fünf Jahren vor Inkrafttreten ermöglicht wird.

Umsetzungsvorschlag: Die zuständigen Stellen informieren EL-Beziehende verständlich und barrierefrei über die automatische Befreiung, deren Beginn, die Übergangsbestimmungen sowie eine Kontaktstelle für Rückfragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Agile – Schweizer Dachverband der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen



Claudia Schuwey
Verantwortliche Sozialpolitik



Alizée Rey
Verantwortliche Interessenvertretung



Stephan Hüsler
Präsident